



Anwaltspraxis

Missbrauch medizinischer Begriffe durch das BAMF

Von Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs,
Aachen

Das Bundesamt überschreitet in zunehmend unerträglicher Weise seine fachlichen Kompetenzen und entwertet mit medizinisch nicht nachvollziehbaren »Argumenten« fundierte heilberufliche Expertisen.

Posttraumatische Belastungsstörung

Das Bundesamt definiert, ohne eigene medizinische Kompetenz zu besitzen, die Erkrankung »Posttraumatische Belastungsstörung« nach Gutdünken und behauptet in einer Vielzahl von Bescheiden, bei PTSD gehe es *um ein innerpsychisches Erlebnis, welches sich einer Erhebung äußerlich-objektiver Befundtatsachen weitestgehend entziehe. Es komme deshalb auf die Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit des geschilderten inneren Erlebens und der zu Grunde liegenden äußeren faktischen Erlebnistatsachen an.*

Die Posttraumatische Belastungsstörung wird in den existierenden internationalen Diagnose-Manualen ICD und DSM weitgehend ähnlich beschrieben. Beide Manuale beschreiben die Krankheitsbilder anhand einer vorliegenden Symptomatik, also anhand von Befundtatsachen. Das Krankheitsbild wird durch 3 Symptomgruppen (Übererregung, Betäubtsein und unwillkürliche Wiedererinnerungsreaktionen) gekennzeichnet. Diese Symptome können selbstverständlich in einer Untersuchung festgestellt werden, sie werden auch von Referenten auf Behörden tagungen des BAMF beschrieben, und zwar z. B. in folgenden Vorträgen:

- »Wissenschaftliche Anforderungen an die Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung«, Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schneider, Vortrag 12.10.06,
- »PTSD – Prognose und Therapie« Professor Dr. Thomas Elbert, Vortrag 12.10.06.
- »Welche Anforderungen sind an die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung zu stellen?« Dipl.-Psych. Sabine Morgan, Kurzvortrag 2007.

Die immer wieder vom BAMF in Bescheiden erhobene Forderung, ein traumatisches Ereignis müsse in seinem objektiven Ablauf »nachgewiesen« sein, bevor eine PTSD diagnostiziert werden könne, verkennt die Realität asylrechtlicher Verfahren: Abläufe in den Herkunftsländern können in der Regel nicht rekonstruiert werden. Aus fachlicher Sicht ist diese Argumentation zumindest einseitig. Die Diagnose einer Traumastörung erfolgt nicht aufgrund einer »objektiv« nachgewiesenen Vorgeschichte, sondern anhand einer vorliegenden Symptomatik. Eine körperliche Verletzung wird ja auch aufgrund des Befundes diagnostiziert. Die »objektive« Entstehung wird häufig, aber nicht immer, erst nachträglich z. B. von der Polizei geklärt, deren Aufgabe dies ist.

Glaubhaftigkeit

Die vom BAMF in vielen Bescheiden geforderte kriterienorientierte Aussagenanalyse, eine Methode aus der Forensik, kann in ausländerrechtlichen Verfahren nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden, da das hierzu notwendige Wortprotokoll meist fehlt, der Mitteilungsstil von tatsächlich Erlebtem bei Personen aus fremden Kulturen nicht validiert untersucht wurde und traumabedingte Gedächtnisstörungen in der Methodik bisher nicht systematisch berücksichtigt werden können.

Genau dies wurde auf einer Tagung im BAMF von einer aussagepsychologischen Expertin referiert (Prof. Dr. A. Volbert »Beurteilung von Angaben über Traumata, Schnittstelle zwischen klinischer und aussagepsychologischer Begutachtung«, Vortrag 12.10.06). Frau Professor Volbert beschreibt in ihrem Referat exakt die oben erwähnten Probleme der Übertragung forensischer Methodik auf das Asylverfahren: Übersetzungsprobleme, fragliche Validität der Realzeichen außerhalb westlicher Kulturen, kulturabhängige Kommunikation, eventuell kulturabhängige Organisation des autobiografischen Gedächtnisses, kulturspezifische Alltagstheorien zur Glaubwürdigkeit, schwierige Berücksichtigung möglicher Gedächtnisstörungen.

Das BAMF zitiert in seinen Bescheiden häufig einzelne aussagepsychologische Glaubhaftigkeitskriterien wie »Konkretheit, Anschaulichkeit, Detailreichtum«, um den Anschein von seriöser Wissenschaftlichkeit

Standpunkt

Geheimsprache Deutsch

In unserer Republik sind viele Geheimnisse zu hüten. Damit wir besser schlafen können, sorgen sich Scharen von Schlapphüten in Ministerien und Behörden um den Geheimschutz. Oft sind die Gründe für Geheimniskrämerie nicht nachvollziehbar, aber das Ergebnis zählt. Es bleibt vieles unter der Decke.

Beispiele erwünscht?

Als die Grünen das vorletzte Mal in der Opposition waren, erregten sie sich zu Recht darüber, dass Volksvertreter nicht sehen durften, was Richter und Beamte, also eigentlich doch die Untergebenen des Volkes, freigiebig sehen konnten: Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu den Herkunftsländern von Asylsuchenden. Preisfrage: Wurde das geändert, als Herr Fischer Außenminister geworden war? Nein.

Das BAMF verfasst sogenannte »Herkunftsländerleitsätze«. Auf deren Grundlage wird über Asylgesuche entschieden. Dürfen wir Anwälte die Kriterien sehen, nach denen entschieden wird? Nein. Wir klagen gerade beim VG Ansbach nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Und wieder das Parlament: Eine Fraktion im Bundestag wünschte Auskunft über die Gesamtzahl der abgelehnten Visumanträge eines Jahres. Erhält sie die Information? Nein. Die Bekanntgabe könnte nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen zu einzelnen Staaten haben und Versuche des Visummissbrauchs begünstigen (BT-Drs 16/5546). Ja, wenn das so ist, dann kann man den dummen Volksvertretern wirklich keine Auskunft geben. Wer ruft da Bananenrepublik?

Und jetzt das vorläufig Allerletzte: Rudimentärer Spracherwerb vor Einreise ist ja nun oftmals Voraussetzung für die Visumerteilung. Es gibt beim Auswärtigen Amt auch schon Anweisungen und Erlasse. Dazu gehört auch ein vom Goethe Institut erstellter »Leitfaden« zur Feststellung einfacher Deutschkenntnisse. Der ist natürlich »VS-NfD«, weil dessen vorzeitiges Bekanntwerden den Erfolg behördlicher Maßnahmen vereiteln würde. Na denn Prost!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

zu erzeugen und Angaben von Asylsuchenden zu diskreditieren. Frau Professor Volbert weist in ihrem Vortrag darauf hin, dass die aussagepsychologische Methode nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten in ihrem Gesamtzusammenhang angewandt werden kann. Es handelt sich nicht um eine Checkliste oder einen Wahrheitstest, eine niedrige Aussagequalität belegt nicht eine falsche Aussage, da sie auch bei fehlender Aussagemotivation oder -fähigkeit sowie bei gravierenden Erinnerungsbeeinträchtigungen möglich ist. Es sei methodisch falsch, von vielen Realkennzeichen auf Erlebnisbasierung und von wenigen Realkennzeichen auf fehlende Erlebnisbasierung zu schließen.

Wie tendenziös das BAMF mit der aussagepsychologischen Methode umgeht, wird in einem Bescheid vom 18.12.06 deutlich, in dem ausgeführt wird, der Umstand, dass bei Flüchtlingen Gedächtnisstörungen auftreten könnten, erleichtere es ihnen, »psychische Störungen aufgrund unwahrer Erlebnisse geltend zu machen, ohne dass sie nach den herkömmlichen Kriterien für Glaubwürdigkeit...der Lüge überführt werden« könnten. Abgesehen davon, dass hier, wie so oft, Glaubwürdigkeit (einer Person) und Glaubhaftigkeit (einer Aussage) verwechselt werden, führt Frau Professor Volbert in ihrem Referat aus, dass der Nachweis von Unglaubhaftigkeit mit der aussagepsychologischen Methode nicht möglich ist. Sie dient nur der Klärung, ob außer Erlebnisbezug keine andere Erklärungsmöglichkeit für eine Aussage vorliegen kann.

Angelika Birck beschrieb bereits 2002 in ihrem Buch »Traumatisierte Flüchtlinge, wie glaubhaft sind ihre Aussagen«, dass die Beurteilungen des Bundesamtes in 40 untersuchten Fällen zum großen Teil psychologischen Untersuchungen zum Erlebnisbezug von Aussagen widersprachen.

Verzögerter Beginn

Die vom BAMF in vielen Bescheiden wiederholte Äußerung, PTSD trete regelmäßig bis zu sechs Monate nach einem traumatischen Ereignis auf, ein späterer Beginn sei nur in Einzelfällen bekannt und müsse daher besonders begründet werden, bezieht sich nur auf die (überarbeitungsbedürftige) ICD 10 und ist nicht (mehr) haltbar. Das Amt arbeitet unwissenschaftlich, wenn es bei mehreren frei zugänglichen wissenschaftlichen Quellen nur eine Quelle zitiert, die noch dazu eine Minderheitsmeinung vertritt.

In der ausführlicheren DSM IV wird ausdrücklich auf eine PTSD mit verzögertem Beginn hingewiesen und gefordert, zu klären, ob sie vorliegt.

In dem Buch »Posttraumatische Belastungsstörung« von Flatten und Mitarbeitern, einem deutschen Standardwerk, wird bereits auf Seite 5 ausgeführt: »Die Symptomatik kann unmittelbar oder auch mit z.T. mehrjähriger Verzögerung nach dem traumatischen Ereignis auftreten (late-onset PTSD)«. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine PTSD bei lange zurückliegender Traumatisierung oft übersehen wird.

In einem von den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Auftrag gegebenen Expertengutachten: »Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der DDR« von Freyberger et al. wird ausgeführt: »Traumabedingte Störungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen können auch mit jahrelanger bis zum Teil jahrzehntelanger Latenz auftreten«. Die Autoren beschreiben ausführlich, dass Traumastörungen oft erst nach sehr langer Zeit zu Erkrankungen führen, die manifest und auffällig sind. Sie beschreiben darüber hinaus, dass als Traumafolgestörungen neben PTSD noch sehr viele andere Erkrankungen beobachtbar sind. Es handelt sich bei diesem Text um ein Gutachten im Auftrag deutscher Behörden.

In letzter Zeit behauptet das BAMF unter Bezugnahme auf einen oben bereits zitierten Kurzvortrag der Diplompsychologin Morgan aus München, ein verzögerter PTSD-Beginn sei inzwischen widerlegt. Mit dieser Argumentation versucht das Amt weiterhin, verspätet auftretende Krankheitsbilder als Simulation zu diffamieren.

Die Psychologin gibt an, vom BAMF falsch zitiert zu werden, sie will dies richtig stellen.

Viele Studien aus jüngerer Zeit beschreiben »late-onset« PTSD. So publizierte Solomon 2006 im American Journal of Psychiatry eine Rate von 23% »Delayed PTSD« in einer Gruppe von Vietnamveteranen.

Ich empfehle Anwältinnen und Anwälte in ausländerrechtlichen Verfahren fachlich falsche Behauptungen z. B. des BAMF unter Hinweis auf die zitierten Referate und Literaturstellen richtig zu stellen und ggf. heilberuflichen Rat einzuholen.

hwgierlichs@t-online.de

Anmerkung der Redaktion:

Der Verfasser ist Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychoanalytiker DGPT/DGIP, Koordinator der Arbeitsgruppe Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen (SBPM), Beauftragter für Flüchtlingsfragen und Koordinator des AK Trauma und Migration der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie DeGPT.

Die von ihm zitierten Vorträge finden sich in ANA 2007, 38 – Dok 785 a) bis d) (in diesem Heft).

Der in dem Artikel benannte Bescheid des BAMF vom 18.12.2006 ist ausführlicher beschrieben in »Die Entgleisung«, ANA 2007, 31.

Zur fehlenden Sachkunde des BAMF bei der Beurteilung fachärztlicher Diagnosen und zur Aufklärungspflicht des Amtes siehe auch VG Karlsruhe, ANA 2007, 38 – Dok 787 (in diesem Heft).

Zur Zurückweisung der Kritik des BAMF an einer renommierten Begutachtungseinrichtung betreffend PTBS, siehe VG Göttingen, ANA 2007, 38 – Dok 786 (in diesem Heft). ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Änderung bei der Rechtsberatung in Eisenhüttenstadt

Die vom Land Brandenburg auf Anregung des Europarats eingeführte Rechtsberatung in der Abschiebungshaft (vgl. ANA 2005, 7) war zunächst beschränkt auf Rechtsanwälte aus diesem Bundesland. Auf Intervention des Kollegen Stahmann hat sich der Innenminister nun bereiterklärt, die Rechtsberatung auch durch Kollegen von außerhalb Brandenburgs durchführen zu lassen. Hierzu wurde der Vertrag mit dem zuständigen Anwaltverein (Berliner Str. 3, 15230 Frankfurt/Oder) geändert. Interessierte Kollegen wenden sich bitte dorthin. Der Schriftwechsel wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben als *Dokument 799 im Internet*. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

»2. Reparaturgesetz« in Kraft

Das Gesetz zur »Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union« vom 27.8.2007 (BGBl. I, S. 1970) ist am 28.8.2007 in Kraft getreten.

Die bereits früher erfolgten geringfügigen Änderungen von AsylVfG, AufenthG und FreizügG/EU durch das »Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften« vom 20.7.2007 (BGBl. I, S. 1586) treten allerdings erst zum 1.11.2007 in Kraft.

Da noch kaum konsolidierte Texte zur Verfügung stehen, werden zur Arbeitserleichterung Synopsen ins Netz gestellt:

Aufenthaltsgesetz – AufenthG

Fundstelle: Dokument 761 a) im Internet

Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügigG/EU

Fundstelle: Dokument 761 b) im Internet

Asylverfahrensgesetz – AsylVfG

Fundstelle: Dokument 761 c) im Internet

Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG

Fundstelle: Dokument 761 d) im Internet

Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG

Fundstelle: Dokument 761 e) im Internet

Verfasser und Einsender:

Volker Maria Hügel, Münster

Wissenschaftlernetzwerk Migration und Recht wird gegründet

Eine Reihe junger Wissenschaftler hat sich unter dem Namen »Netzwerk Migrationrecht« zusammengeschlossen, um den Austausch, die Kooperation und die Fortbildung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Bereich zu fördern. Neben der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist ein kontinuierlicher Austausch mit Praktikern geplant. Anlässlich der Gründungsveranstaltung wird die erste Herbsttagung des Netzwerkes unter dem Titel »Wege aus dem prekären Aufenthalt – Wie weit reicht die staatliche Integrationsbereitschaft?« vom 9. – 11.11.2007 in Stuttgart-Hohenheim stattfinden. Die Tagung ist hochkarätig besetzt.

Einladung und Anmeldung

Einsender: Klaus Barwig, Stuttgart

Fundstelle: Dokument 762 im Internet

Akteneinsicht und »Nebenakten«

Es ist berichtet worden, dass die ABH Dresden Ausländer vor sich selbst und ihren Verfahrensbevollmächtigten schützen will, indem sie Nebenakten anlegt, in die Dinge aufgenommen werden, die die unmittelbar Beteiligten nicht sehen sollen (ANA 2007, 12, 23 – Dok 652 und 720). Dieser Praxis hat glücklicherweise das RP Dresden einen Riegel vorgeschoben. Dem Widerspruch des Berufskollegen ist stattgegeben worden. Die Begründung ist lesenswert. Nebenbei zeigt das Verfahren auch, wie man unter Zuhilfenahme des Datenschutzrechts § 43 a VwGO, der es einer Behörde ermöglicht, jede formelle Rechtswidrigkeit zu begehen, ohne unmittelbar durch das Gericht überprüft zu werden, seinerseits umgehen kann.

RP Dresden, Bescheid v. 15.8.2007,

Verfasser: Herr Ahner

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 763 im Internet

EU-Türkei: Bedeutung von Stillhalteklauseln

Nachfolgend zu der Entscheidung *Savas* (U. v. 11.5.2000, C-37/98, InfAuslR 2000, 326), ein weiterer Fall aus dem Vereinigten Königreich. Fälle von dort sind immer richtig schön kompliziert, wenn es um Einreisefragen geht, weil dieser Mitgliedstaat noch kompliziertere Visumvorschriften hat, als Deutschland. Für den deutschen Rechtsanwender ergeben sich aus der Grundsatzentscheidung, für die der EuGH immerhin ein Jahr nach Vortrag der Schlussanträge des Generalanwalts gebraucht hat, folgende wichtigen Ergebnisse:

- Stillhalteklauseln (für Selbständige in Art. 41 Abs. 1 ZP zum AssAbk EU-Türkei, für Arbeitnehmer in Art. 13 ARB Nr. 1/80) sind Verfahrensvorschriften, die in zeitlicher Hinsicht festlegen, nach welchen Bestimmungen eines Mitgliedsstaates das Aufenthaltsbegehren von türkischen Staatsangehörigen zu

beurteilen ist. Stillhalteklauseln erlegen den innerstaatlichen Stellen das absolute Verbot auf, durch eine Verschärfung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Bedingungen neue Hindernisse für Freiheiten des Assoziationsrechts einzuführen (Rn 55, 61).

- In Deutschland maßgebliche Rechtszustände sind für Selbständige der 1.1.1973 und für Arbeitnehmer der 19.9.1980. Für beide Fälle galt damals das AuslG 1965 mit der DVAuslG.

- Stillhalteklauseln betreffen sowohl die Modalitäten der Einreise, als auch diejenigen des Aufenthalts (Rn 63).

- Es ist unerheblich, ob Einreise zwecks Asylansatzstellung oder aus anderen Gründen erfolgte (Rn 64 ff.).

Für die deutsche Rechtspraxis folgt daraus u. a.:

- Dienstleistungsempfänger (z.B. Touristen) aus der Türkei können in die Bundesrepublik visumsfrei einreisen, weil dies seinerzeit so im deutschen Recht geregelt war.

- Jeder Aufenthaltserlaubnisantrag türkischer Staatsangehöriger löst die Fiktionswirkung aus, vgl. § 21 Abs. 3 AuslG 1965; es ist unerheblich, ob die Einreise mit einem (evtl. erforderlichen) Visum erfolgte oder nicht.

- Reist ein türkischer Staatsangehöriger visumsfrei in die Bundesrepublik ein und entscheidet sich erst nach Einreise für eine (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit, so löst dies keine Sperre hinsichtlich der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.

- § 21 AufenthG ist für türkische Selbständige unanwendbar, es gelten vielmehr § 2 Abs. 1 S. 2 AuslG 1965, wonach die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Selbständige nach Ermessen erteilt werden konnte, vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 9.5.1986, 1 C 39/83, BVerwGE 74, 165 = InfAuslR 1986, 237.

EuGH, U. v. 20.9.2007, C 16/05 (Tum & Dari)

Richter: Timmermans, Schintgen, Kluka, Silva de Lapuerta, Larsen

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm &

Solicitor Nick Rollason, London

Fundstelle: Dokument 764 im Internet

EU-Türkei: Ausweisung und Vier-Augen-Prinzip

Es stellt einen unheilbaren Verfahrensmangel dar, wenn türkische Staatsangehörige, ohne dass ein (seltener) »dringender Fall« vorliegt unter Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip ausgewiesen worden sind. Die Befassung einer zweiten Behörde kann nicht im Klageverfahren nachgeholt werden. Solche Ausweisungsverfügungen sind zwingend aufzuheben.

Und auch dies noch:

Das Kind eines türkischen Arbeitnehmers verliert seine Rechtstellung auch nicht dadurch, dass es eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

BVerwG, U. v. 9.8.2007, 1 C 47.06

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig,

Richter, Beck, Fricke

Einsender: Florian Geyer, Brüssel &

RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 765 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlicherweise geht das BVerwG allerdings ohne weitere Begründung davon aus, dass sich die Rechtslage mit Inkrafttreten der Freizügigkeits-RL verändert habe und dass nunmehr das Vier-Augen-Prinzip abgeschafft sei. Dazu, dass dies unzutreffend ist, siehe Spiekermann, ANA 2006, 9 und Gutmann, InfAuslR 2006, 114.

Es ist an der Zeit, dass bezüglich dieser Frage eine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt wird.

EU-Türkei: Kein Erlöschen des Aufenthaltsrechts bei Inhaftierung im Ausland

Ein türkischer Assoziationsfreizügiger, als Kind in die Bundesrepublik eingereist, wird bei Durchreise durch Serbien dort für längere Zeit inhaftiert. Die Ausländerbehörde erklärt die Aufenthaltsberechtigung (nunmehr Niederlassungserlaubnis) für erloschen und stempelt diese gleich ungültig. Das Verwaltungsgericht wendet europäisches Recht an (siehe z. B. EuGH, U. v. 18.7.2007, C 325/05 – Derin, ANA 2007, 26 – Dok 721) und stellt klar, dass das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht der Kinder von türkischen Arbeitnehmern nur in zwei Fällen erlöschen kann, von denen keiner vorliegt. Weitere nationale Erlöschensvorschriften finden keine Anwendung, denn der deutsche Aufenthaltstitel hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

VG Aachen, U. v. 31.7.07, 3 K 896/05

Richter: Dr. Keller

Einsender: RA Christof Stock, Aachen

Fundstelle: Dokument 766 im Internet

Europäische Adressensammlung

Die neue sehr umfangreiche Liste von ELENA (European Legal Network Asylum) ist nun verfügbar. In ihr sind Berufskollegen und Flüchtlingshilfeorganisationen aus vielen europäischen Ländern aufgelistet. Viele der aufgeführten Anwältinnen und Anwälte kennen sich auch im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht aus.

ELENA Anschriftenverzeichnis 2007

Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 767 im Internet

AA: Zu Familiennachzug, Deutschkenntnisse, »Scheineheprüfung«

Über den beabsichtigten Umgang des Auswärtigen Amtes mit den Neuregelungen zum Familiennachzug hat sich ein Berufskollege nach dem Informationsfreiheitsgesetz Auskünfte erteilen lassen. Es handelt sich um 4 Einzelbeiträge zum »Visumhandbuch« (Stand 28.8.2007) sowie um 2 Runderlasse, auch mit Stellungnahmen zu Übergangsproblemen.

Visumhandbuch »Familiennachzug allgemein«

Fundstelle: Dokument 768 a) im Internet

Visumhandbuch »Ehegattennachzug allgemein«

Fundstelle: Dokument 768 b) im Internet

Visumhandbuch »Eheschließung bei

anschließendem Daueraufenthalt«

Fundstelle: Dokument 768 c) im Internet

Visumhandbuch »Kindernachzug«

Fundstelle: Dokument 768 d) im Internet

Erlass v. 17.7.2007: »Ehegattennachzug,

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse«

Verfasser: Dr. Blomeyer

Fundstelle: Dokument 768 e) im Internet

Erlass v. 30.8.2007: »Verfahren bei laufenden

Visumanträgen zum Ehegattennachzug«

Verfasser: Schnakenberg

Fundstelle: Dokument 768 f) im Internet

Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg

Anmerkung der Redaktion:

Bemerkenswert ist, dass eine Anlage zum Visumhandbuch (»Ehegattennachzug allgemein«), der »Leitfaden Sprachnachweis« als Verschlusssache eingestuft worden ist, da, wie es im Übersendungsbescheid an den Kollegen heißt, dessen »vorzeitiges Bekanntwerden den Erfolg behördlicher Maßnahmen vereiteln würde (§ 4 Abs. 1 S. 1 IFG)«. Ist die deutsche Sprache eine Geheimspra-

che geworden? Die Redaktion hat beim AA nachgefragt.

Altfallregelung und Integration in den Arbeitsmarkt

Um die von der gesetzlichen Altfallregelung erwartete eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu befördern, verfügt die Bundesagentur für Arbeit, dass schon vor Erteilung eines Aufenthaltstitels für in Betracht kommende Personen Vermittlungsmaßnahmen nach SGB II erfolgen sollen, auch wenn Anspruch hierauf erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels besteht. Besonderes Augenmerk ist auf bleiberechtigte Jugendliche zu legen. Um den Personenkreis, der für die Inanspruchnahme in Frage kommt, identifizieren zu können, ist mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Musterbescheinigung erarbeitet worden, die von der Ausländerbehörde abgestempelt werden soll. Hiermit können dann Vermittlungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Bundesagentur für Arbeit, Verfahrensinfo v.

25.6.2007 mit Musterbescheinigung

Verfasser: Pflüger/Dr. Schmitz

Einsender: Hans-Dieter Schaefers,

DCV Freiburg & RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 769 im Internet

Anmerkungen der Redaktion:

Verfahrenshinweise zum Umgang mit der Bleiberechtsregelung gibt eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28.12.2006 (ANA 2007, 12 – Dok 657). Diese Weisung soll allerdings mit Inkrafttreten des 2. ÄndG nicht mehr angewendet werden. Ob das sinnvoll ist, sollte noch einmal überprüft werden, denn nicht jeder, der unter die Bleiberechtsregelung 2006 fällt, wird auch von der gesetzlichen Altfallregelung erfasst.

Umgang mit Opfern von Menschenhandel

Erste Hinweise zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 a AufenthG gibt dieser Erlass. U. a. das Folgende: Unerlaubte Einreise, Nichterfüllung der Passpflicht und fehlende Sicherung des Lebensunterhalts sind unerheblich. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck kommt nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in Betracht.

IM Rheinland-Pfalz, Erlass vom 31.8.2007

Verfasserin: Heidelore Pauly

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 770 im Internet

Neue Muster für Ausländerdokumente

Durch das 2. ÄndG werden neue und geänderte Dokumente für Ausländer eingeführt. Z. B. neue Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose sowie Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Unionsbürgern aus Drittstaaten. Die hier veröffentlichte Unterlage gibt nähere Hinweise, welcher Art die neuen Dokumente sind und wie mit ihnen umzugehen ist.

BMI, Schreiben v. 9.7.2007

Verfasser: Monika Illgen

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 771 im Internet

Absehen von der Sicherung des Lebensunterhalts

Wie ist in Fällen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 3, 2. Alt. AufenthG das Ermessen auszuüben? Bei der Ehefrau des Klägers besteht ein Abschiebungsverbot. Der Kläger selbst würde gerne arbeiten

und möchte eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten. Die Ausländerbehörde bezieht sich zur Ablehnung auf die niedersächsische Fassung der VAH-AufenthG, wonach von der Lebensunterhaltssicherung nur abgesehen werden könne, wenn das Nichtvorliegen dieser Regelerteilungsvoraussetzung vom Ausländer nicht zu vertreten sei. Der Ausländer habe aber hier keinen Nachweis der hinreichenden Bemühungen um Arbeit geführt. Das VG verpflichtet zur Neubescheidung, da durch Anwendung der ministeriellen Vorgabe Ermessensnichtgebrauch vorliegt. Hinweis auch darauf, dass die vorgekommenen Versagungen von Beschäftigungserlaubnissen ein Beleg dafür sind, dass mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels und der sich daran anschließenden unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis die Sicherung des Lebensunterhalts einfacher bewirkt werden kann.

VG Göttingen, U. v. 6.6.2007, 3 A 525/05

Richter: Pardey

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 772 im Internet

Ausweisungsschutz, faktische Inländer, Grundgesetz und EMRK

In einer weiteren Entscheidung (vgl. schon B. v. 10.5.2007, ANA 2007, 28 – Dok 729) hebt das Verfassungsgericht Entscheidungen (diesmal bayerischer Verwaltungsgerichte) in einem Ausweisungsverfahren auf.

Ein iranischer Staatsangehöriger, heute 36 Jahre alt, lebt seit dem 9. Lebensjahr in Deutschland. Er konsumierte Cannabis-Produkte, um eine starke Migräne zu bekämpfen. Er trieb jedoch auch (im Umfang von ca. 9 kg) Handel mit Marihuana. Er war nach den Vorschriften über die Regelausweisung ausgewiesen worden.

Das BVerfG erkennt auf eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG, weil durch die Gerichte ausschließlich generalpräventiv argumentiert worden war, weil die näheren Umstände der Tat nicht aufgeklärt worden sind und nicht einmal die Strafakten beigezogen wurden, obwohl die Strafurteile nur »abgekürzt« verfasst waren, weil der über 25 Jahre andauernde Aufenthalt und insbesondere die fehlende Verwurzelung im Herkunftsland nicht gewürdigt wurde, und weil das Recht auf Privatleben aus der EMRK nicht ausreichend untersucht worden ist. Das BVerfG scheint auch dazu zu tendieren, »Regelausweisungen« als generalpräventive Ausweisungen zu verstehen.

Allerdings erklärt der Dreierausschuss, bedauerlicherweise ein weiteres Mal – und ohne die Frage dem ganzen Senat vorzulegen –, dass die Stellung als faktischer Inländer nicht zu einem absoluten Ausweisungsverbot führe.

BVerfG, B. v. 10.8.2007, 2 BvR 235/06

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhard

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm &

RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 773 im Internet

Was ist »vorsätzliches Hinauszögern« der Aufenthaltsbeendigung?

Sowohl in der Bleiberechtsregelung der IMK vom November 2006 als auch in § 104 a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG wird es als ein Ausschlussgrund bewertet, wenn der Ausländer behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat. Damit wird – im Gegensatz zur Formulierung in § 25 Abs. 5 S. 4 AufenthG – auch das Verhalten der Vergangenheit sanktioniert. Der Erlaß weist allerdings darauf hin, dass bei der Bewertung, ob alle zumutbaren Bemühungen unternommen worden

sind, um z. B. Reisedokumente zu erhalten, insbesondere auch zu prüfen ist, ob dem Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig der Umfang der von ihm erwarteten Mitwirkungshandlungen aufgezeigt worden ist. Nur, wenn dies aktenkundig ist, können nicht erbrachte Mitwirkungshandlungen angelastet werden. Ferner ist zu prüfen, ob ein eventuelles Fehlverhalten tatsächlich ursächlich für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung war, nur dann ist sie erheblich. Letztlich müssen fehlende Mitwirkungshandlungen vorsätzlich unterlassen worden sein. Hilfreicher Hinweis auch darauf, dass das Ausschöpfen von Rechtsmitteln, die die Rechtsordnung zur Verfügung stellt, nicht unter den Begriff der »Verzögerung« fällt.

IM Schleswig-Holstein, Erlass v. 26.7.2007

Verfasserin: Stephanie Hinrichsen

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 774 im Internet

»Botschaftsvorführung« bei wem?

Manche Verwaltungsgerichte finden ja nichts dabei, wenn als Vertretung eines fremden Staates (§ 82 Abs. 4 AufenthG a. F.) auch die Diensträume einer deutschen Ausländerbehörde angesehen werden, in die sich (angebliche) Vertreter ausländischer Staaten begeben. Was aber, wenn diese ausländischen Vertreter gar keine Vertretungsmacht haben oder vielleicht gar nicht zu dem Staat gehören, dem der Ausländer »vorgeführt« werden soll? Wäre es da nicht doch besser, dem alten Gesetzeswortlaut zu folgen und nur das Konsulat oder die Botschaft als die »Vertretung des Staates« anzusehen?

Anlass für die Frage gibt die Auskunft der Botschaft von Georgien. Nach Mitteilung des Einsenders fanden am 27.9. und 27.11.2006 sogenannte »Sammelvorführungen« in der Ausländerbehörde Bielefeld statt. Zur Teilnahme hieran wurden georgische Staatsangehörige per Verfügung verpflichtet. Die Botschaft teilt mit, dass weder Mitarbeiter ihres Hauses noch vom Staat Georgien bevollmächtigte Personen dort Überprüfungen vorgenommen haben. Wer waren die »Überprüfer« also? BKA übernehmen Sie!

Botschaft von Georgien, Auskunft v. 31.5.2007

Verfasser: G. Tabatadze, Leiter der

Konsularabteilung

Einsender: RA Michael Hiemann, Arnstadt

Fundstelle: Dokument 775 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auch nach Änderung von § 82 Abs. 4 AufenthG, nach der nunmehr auch das persönliche Erscheinen vor »ermächtigten Bediensteten« des vermeintlichen Herkunftsstaates angeordnet werden kann, stellt sich das hier vorgestellte Problem weiterhin. Wer sind nämlich die »ermächtigten« Bediensteten? Kann da jeder kommen? Eine ähnliche Problematik hat sich bei angeblichen Vertretern der Republik Guinea gestellt, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage (BT-Drs. 16/6359).

Behördliche Falschberatung bei Asylantrag und ausländerrechtliche Konsequenzen hieraus

Die in der Überschrift beschriebene Bewertung des Verhaltens der ABH Hamburg ist sehr milde formuliert. Die Fallgestaltung ist kompliziert, kann aber häufig auftreten:

Die 2001 in Deutschland geborene Tochter einer ehemaligen Asylbewerberin beehrte 2007 eine Aufenthaltserlaubnis, weil ihre Mutter in Kürze durch Geburt eines deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht erwerben werde. Die ABH fordert

die Kindesmutter daraufhin auf, für die Tochter einen förmlichen Asylantrag zu stellen. Ohne Sprachmittlerunterstützung geschah dies. Nach kurzer Frist wurde der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ausländerrechtliche Folge: Außer im Fall eines Anspruchs darf dem Kind vor Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung war erfolgreich. Wichtige Merksätze:

- Rechtsmittel sind auch zur Vermeidung der Rechtswirkungen einer Offensichtlichkeitsentscheidung des § 30 Abs. 3 AsylVfG zulässig.
- Es besteht ein Unterschied zwischen einem förmlich gestellten Asylantrag und dem fiktiven Asylantrag nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG.
- Die ABH wäre verpflichtet gewesen, der Kindesmutter statt der Stellung eines förmlichen Asylantrages zum Verzicht auf den fiktiven Asylantrag des § 14 a Abs. 3 AsylVfG zu raten.
- Die Fehlberatung kann im Hauptsacheverfahren nicht ohne ausländerrechtliche Folgen bleiben.

VG Hamburg, B. v. 30.7.2007, 15 AE 396/07

Richterin: Dr. Rubbert

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 776 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Obwohl das Gericht nicht ausdrücklich darauf hinweist, liegt es nahe, dass sich die bezeichneten ausländerrechtlichen Konsequenzen insbesondere auch aus § 82 Abs. 3 AufenthG ergeben müssen. Diese speziell ausgeformte Beratungsverpflichtung führt seit Inkrafttreten des AufenthG noch immer ein bedauerliches Schattendasein.

Unfreiwillige

Freiwilligkeitserklärung unzumutbar

Ein weiteres Obergericht, diesmal aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, stellt fest, dass es nicht zu den Mitwirkungsverpflichtungen eines Ausländers gehört, eine seiner inneren Überzeugung entgegenstehende unrichtige Erklärung gegenüber seiner Heimatvertretung abzugeben. Hier: Erklärung freiwillig zurückkehren zu wollen (vgl. auch OLG Nürnberg, ANA 2007, 14 – Dok 676 und AG Goslar, ANA 2007, 31 – Dok 758).

OVG Sachsen, B. v. 21.6.2007, A 2 B 258/06

Richter: Dahlke-Piel, Munzinger, Lenz

Einsender: RA Michael Gödde, Duisburg

Fundstelle: Dokument 777 im Internet

Abschiebungsverbot: Kleinkind

Bei einem nicht unbeträchtlich vorbestraften Vietnamesen erkannte das VG Frankfurt/Oder zwar, dass sich grundlegende Bindungen daraus ergeben, dass er Vater zweier dreijähriger Kinder ist. Die Vorstrafen bewirkten jedoch einen Vorrang des »öffentlichen Interesses« gegenüber dem Kindeswohl. Das Obergericht ist zu Recht anderer Meinung. Die familiäre Lebensgemeinschaft kann nur in Deutschland gelebt werden, weil die Kindesmutter aus einer früheren Beziehung ein weiteres deutsches Kind hat, mit dem sie regelmäßig Umgang pflegt. Wegen des Alters der Kleinkinder und deren Angewiesensein auch auf die Beziehung zum Vater, überwiegt deren Interesse und nicht ein angenommenes öffentliches solches.

OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 18.5.2007, 2 S 53.07

Richter: Dr. Korbmacher, Hahn, Dr. Jobs

Einsender: RA Christoph von Planta, Berlin

Fundstelle: Dokument 778 im Internet

Afghanistan – Sicherheitslage

Die aktualisierte Betrachtung des Flüchtlingskommissars benennt detailliert die (vielen) Gegenden des Landes, in denen keine Sicherheit besteht, weshalb komplementäre Schutzformen angeraten werden.

Update zur Sicherheitslage vom 2.9.2007

Verfasser: UNHCR

Einsender: Sebastian Anstett, UNHCR Berlin

Fundstelle: Dokument 779 im Internet

Ruanda – Abschiebungsverbot

Bei einem als unbegleiteter Minderjähriger im Alter von 14 Jahren eingereisten Jungen, jetzt 18 Jahre alt, verpflichtet das Gericht zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Versorgungslage ist so schlecht, dass eine Existenzsicherung – insbesondere ohne Verwandte im Heimatland – nicht gewährleistet ist.

VG Köln, U. v. 19.3.2007, 5 K 342/07.A

Richter: Reuter

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 780 im Internet

Wohnsitzauflage gegenüber

Flüchtlingen und internationales Recht

In einer bereits in der Tagespresse viel beachteten Stellungnahme hat der Hohe Flüchtlingskommissar sich mit der Praxis befasst, sozialhilfebefürtigte Flüchtlinge und Personen mit subsidiären Schutz durch ausländerrechtliche Auflage an den Wohnort zu binden. Dies verstößt gegen GFK, EMRK und die Qualifikations-RL.

Stellungnahme vom Juli 2007

Verfasser und Einsender: UNHCR, Berlin

Fundstelle: Dokument 781 im Internet

Wohnsitzauflage gegenüber

Flüchtlingen rechtswidrig?

Wegen eines möglichen und naheliegenden Verstoßes gegen das EFA (VG Gelsenkirchen) bzw. gegen die GFK (VG Düsseldorf) stellen zwei Gerichte die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen für sofort vollziehbar erklärte räumliche Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnisse von Flüchtlingen wieder her. Die aufgrund einer bundeseinheitlichen Übereinkunft deutschlandweit zu beobachtende Praxis, Flüchtlingen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, Einschränkungen bei der Wohnsitznahme aufzuerlegen, sind daher derzeit nicht wirksam.

VG Gelsenkirchen, B. v. 15.8.2007, 8 L 708/07

Richter: Klümper, Thoma, Preisner

Fundstelle: Dokument 782 a) im Internet

VG Düsseldorf, Beschl. v. 6.9.2007, 7 L 1089/07

Richter: Elsing, Golüke, Gehrmann

Fundstelle: Dokument 782 b) im Internet

Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen

Anmerkung der Redaktion:

Siehe schon OVG Koblenz (ANA 2007, 7 – Dok 635) und Schriftsatz RAin Müller (ANA 2007, 29 – Dok 737a).

Warum allerdings die Durchsetzung des international geschützten Rechts auf Freizügigkeit, also ein nahezu im Rang eines Menschenrechts stehender Anspruch, im Eilverfahren nur einen Gegenstandswert von 1.250 EUR haben soll, müsste erst noch einmal erklärt werden.

Asylwiderruf nur nach Ermessen

Berichtet wurde bereits über die Entscheidung des OVG NRW vom 26.6.2007 (ANA 2007, 29 – Dok 736). Hier ist nun die Ausgangsentscheidung dazu.

Es wird begründet, wieso dann, wenn bereits eine Entscheidung über den Nicht-Widerruf getroffen worden war, jede nachfolgende Entscheidung des BAMF in Anwendung von § 73 Abs. 2 a S. 3 AsylVfG nur nach Ermessen erfolgen kann. Hierbei ist unerheblich, ob die Erstentscheidung vor oder nach der Gesetzesänderung erging.

VG Arnsberg, U. v. 14.2.07, 14 K 2435/05.A

Richter: Wenner

Einsender: RA Roland Meister, Gelsenkirchen

Fundstelle: Dokument 783 im Internet

Rücknahme des Flüchtlingsstatus: Beweislast liegt beim BAMF

Augenscheinlich betätigt sich die Botschaft Hanoi als Überprüfungsinstanz in Flüchtlingsfragen. Als die Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings dort einen Visumsantrag stellt, wird sie zu früheren politischen Aktivitäten ihres Ehemannes befragt. Sie kann hierzu wenig Angaben machen, also wird ein Vermerk angefertigt. Dieser enthält auch (beweisbar) falsche Behauptungen, über angeblich von der Ehefrau getroffene Aussagen. Das reicht dem BAMF. Der Flüchtlingsstatus wird zurückgenommen, weil der Flüchtling im Anerkennungsverfahren falsche Angaben gemacht habe (§ 73 Abs. 2 AsylVfG). Das VG stellt die Rechtslage klar: Dass die Anerkennung auf unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruht, muss feststehen. Bloße Zweifel genügen nicht. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim BAMF.

VG Münster, U. v. 9.3.07, 1 K 1112/06.A

Richterin: Dr. Bartelheim

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 784 im Internet

Diagnose der PTBS/PTSD

Das BAMF hat nach einer kurzen erfreulichen Periode des Tauwetters beim Umgang mit Traumatisierten schon seit längerem wieder harte Bandagen angezogen: Gutachter werden diskreditiert, freche Schriftsätze verfasst und die Opfer werden nicht selten verhöhnt. Gerne zitieren Mitarbeiter des BAMF auch sinnentstellend aus Vorträgen bei hausinternen Weiterbildungsveranstaltungen. Siehe hierzu auch der Aufsatz von Dr. Gierlichs, ANA 2007, 33 (in diesem Heft). Damit die hiervon betroffenen Berufskollegen Stellung nehmen können, sollte Derartiges wieder geschehen, werden die Inhalte der Vorträge zur Kenntnis gegeben.

»Wissenschaftliche Anforderungen an die Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung«

Vortrag vom 12.10.06

Verfasser: Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schneider

Fundstelle: Dokument 785 a) im Internet

»PTSD - Prognose und Therapie«

Vortrag vom 12.10.06

Verfasser: Prof. Dr. Thomas Elbert, Universität Konstanz

Fundstelle: Dokument 785 b) im Internet

»Welche Anforderungen sind an die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zu stellen?«

Kurzvortrag 2007

Verfasserin: Dipl. Psych. Sabine Morgan

Fundstelle: Dokument 785 c) im Internet

»Beurteilung von Angaben über Traumata, Schnittstelle zwischen klinischer und aussagepsychologischer Begutachtung«, Vortrag vom 12.10.06

Verfasserin: PD Dr. Phil. Renate Volbert

Fundstelle: Dokument 785 d) im Internet

PTBS – Eine Modediagnose?

Wie in dieser Zeitschrift berichtet (insbesondere auch in diesem Heft), ist man beim BAMF dazu übergegangen, Gutachter, die PTBS diagnostizieren abzuqualifizieren. So auch in dem Fall eines Mannes aus dem Kosovo. Zunächst äußerte das Niedersächsische Landeskrankenhaus PTBS-Verdacht, später stellte ein ausführliches Gutachten von TraumaTransformConsult (TTC) diese Diagnose. Im Urteil wird der Vortrag des BAMF ausführlich zitiert. Das BAMF stellt den Leiter der Gutachtenstelle von TTC als Scharlatan hin, der ohne Sachkenntnisse diese »Modediagnose« stelle. Das Urteil weist diese Anwürfe deutlich zurück.

VG Göttingen, U. v. 30.5.2007, 3 A 454/05

Richter: Pardey

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 786 im Internet

PTBS – Sachaufklärungspflicht auch beim BAMF

Nachfolgend zur Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2006 (ANA 2007, 12 – Dok 660) über die Verpflichtung zur Gutachtenseinholung im Rahmen der Sachaufklärungspflicht bei psychischen Erkrankungen hatten BAMF und Bundesregierung die Ansicht vertreten, diese Festlegungen gälten nur für Gerichte, nicht aber für die Behörde (ANA 2007, 12 – Dok 667). Dementsprechend wurde seitens des BAMF im hier vorgestellten Fall die Diagnose PTBS, erstellt durch eine Fachklinik, ohne weiteres verworfen. Psychische Auffälligkeiten könnten sich auch aus der Angst vor Rückführung ergeben. Das Gericht stellt klar, dass es zur Amtsaufklärungspflicht des BAMF gehört, eine medizinisch fundierte sachverständige Stellungnahme einzuholen, die sich mit dem Vorliegen der gestellten Diagnosen und den daraus resultierenden Gefahren, insbesondere auch mit der fachärztlich diagnostizierten Gefahr der Verschlimmerung des Krankheitsbildes im Falle der Rückkehr auseinandersetzt.

VG Karlsruhe, B. v. 17.9.2007, A 5 K 2328/07

Richter: Dr. Bauer

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 787 im Internet

Irak – Internationaler Schutzbedarf

Die deutsche Zusammenfassung eines umfangreichen englischen Originaldokuments listet sowohl die Akteure der Gewalt als auch Personen bzw. Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf (religiöse Gruppierungen, ethnische Gruppierungen, tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer des früheren irakischen Regimes, Sympathisanten der US-geführten Invasion, Regierungsbeamte, Opponenten der Regierungsparteien im Norden, bestimmte Berufsgruppen, Frauen, Personen mit abweichender sexueller Orientierung, Personen, die unmuslimischen Verhaltens bezichtigt werden und letztlich nicht-irakische, arabischstämmige Flüchtlinge) auf und gibt detaillierte Hinweise zur Situation der jeweiligen Gruppe.

Hinweise zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber

Verfasser: UNHCR

Einsender: Sebastian Anstett, UNHCR Berlin

Fundstelle: Dokument 788 im Internet

Irak – Turkmenen

UNHCR geht davon aus, dass Volkszugehörige der Minderheitengruppe der Turkmenen wegen ihrer Volkszugehörigkeit bzw. wegen ihrer tat-

sächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung im Sinne der GFK verfolgt werden, und dass ihnen innerhalb des Irak keine Fluchtalternative zur Verfügung steht.

Schreiben vom 26.7.2007

Verfasser: Norbert Trosien, UNHCR Berlin

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 789 im Internet

Nepal – Religiöse Verfolgung

Einem nepalesischen Mönch, 2006 in die Bundesrepublik gelangt, versagte das BAMF jeden Schutz mit dem Verdikt »offensichtlich unbegründet«. Nach sorgfältiger Heranziehung der Auskunftsfrage kommt das Gericht zu einer entgegenstehenden Entscheidung. Verwertet wurden insbesondere die Lageberichte des AA vom 30.11.2006 und ein neues Gutachten von Prof. Dr. Weggel vom 11.2.2007.

VG Koblenz, U. v. 1.6.2007, 6 K 153/07.KO

Richter: Porz

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 790 im Internet

Gutachten wie aus 1001 Nacht?

So titelte der Spiegel über die Auskunftspraxis des »Gutachters« Uwe Brocks beim Deutschen Orient Institut (DOI). Es scheint, als nehme nun auch eine breitere Öffentlichkeit zur Kenntnis, dass da einiges im Argen lag (vgl. schon ANA 2007, 23 – Dok 709, 2006, 19 – Dok 499). Gegenstand der Berichterstattung ist auch der Umstand, dass der genannte »Asylgutachter«, wie schon sein Vorgänger, Herr Dr. El-Gebali, zwar »für« das DOI gutachtete, die hierfür gezahlten Honorare aber privat vereinnahmte. Dies gelangte in das Blickfeld der Öffentlichkeit, seit es jüngst zu massiven Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen öffentlichen Trägern, dem DOI und dessen langjährigem Direktor, Prof. Dr. Udo Steinbach, gekommen war. Es hat den Anschein, als sei oder werde das DOI aufgelöst. Vielleicht veranlassen die Presseinformationen Gerichte und Behörden ja nunmehr dazu, auch frühere Gutachten des Instituts kritischer zu betrachten. Nach Auskunft einer nunmehr Verantwortlichen sei zwischenzeitlich auch allen deutschen Verwaltungsgerichten mitgeteilt worden, dass der Name des DOI ohne Kenntnis des Trägers bei Gerichten gebraucht worden ist.

»Hofintrigen mit Krummdolchen«

Verfasser: Daniel Gerlach vom 28.8.2007

»Gutachten wie aus 1001 Nacht«

Verfasser: Andreas Ulrich vom 24.9.2007

»Geschichten wie aus 1001 Nacht«

Verfasserin: Angela Grosse

Fundstelle: www.spiegel.de bzw.

www.abendblatt.de und Dokument 791

im Internet

§ 2 AsylbLG – Analogleistungen im Eilverfahren

Da die höheren Leistungen nach SGB XII für Ausländer, die in Gesellschaft und Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik integriert sind, existenzsichernd sind, gebietet dies den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn Anhaltspunkte für ein Obsiegen in der Hauptsache bestehen. Die niedrigeren Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG reichen allenfalls für nicht integrierte Ausländer aus. Mit diesem Argument spricht das Obergericht im Eilverfahren die höheren Leistungen analog SGB XII zu. Und auch noch dies:

Bei faktischer Integration, z. B. aufgrund langandauernden Aufenthalts, kann der Versuch, in Deutschland bleiben zu wollen, nicht als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden.

Hess. LSG, B. v. 24.5.2007, L 7 AY 13/06 ER

Richter: Dr. Borchert, Steinmeyer, Metz

Einsender: RAin Katrin Knoblauch, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 792 im Internet

AsylbLG: Leistungserbringung für die Vergangenheit

Eigentlich eine klare Sache, weil es so im Gesetz steht (§ 9 Abs. 3 AsylbLG): Rechtswidrig in der Vergangenheit vorenthaltene Leistungen sind in Anwendung von § 44 SGB X auf Antrag nachträglich zu erbringen. Aber es gibt auch entgegen gesetzte Rechtsprechung. Deshalb wird die Entscheidung hier vorgestellt.

Außerdem noch dies: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sind auch dann zu erbringen, wenn zuvor Leistungen nach dem BSHG bezogen worden waren (wie Hess. LSG, ANA 2007, 23 - Dok 717). Im konkreten Fall hatte eine seit 1991 in Deutschland lebende Ausländerin mit ihren zwei Kindern über viele Jahre hinweg BSHG-Leistungen erhalten, welche der Sozialhilfeträger nicht als »ausreichend« zur Erfüllung der 3-Jahres-Frist des § 2 AsylbLG ansah. Das SG ist anderer Meinung.

SG Aachen, U. v. 19.6.07, S 20 AY 4/07

Richter: Irmen

Einsender: RA Volker Simon, Aachen

Fundstelle: Dokument 793 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das SG hat die Sprungrevision gegen diese Entscheidung zugelassen. Das Verfahren trägt beim BSG das Aktenzeichen B 8 AY 2/07 R.

Abschiebungshaft: Anhörung der Ehefrau erforderlich

Wenn das AG die mögliche Anhörung der Ehefrau des Betroffenen nicht vornimmt und dies erst durch das LG »nachgeholt« wird, ist die Inhaftierung bis zur Nachholung rechtswidrig gewesen.

OLG Celle, B. v. 26.7.2007, 22 W32/07

Richter: Dr. Siolek, Dr. Gittermann, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 794 im Internet

Gebührenrecht: Streit um Beschäftigungserlaubnis – Wert 5.000 EUR

Auch bei einem Geduldeten, der eine Beschäftigungserlaubnis erstrebt, ist der Streitwert auf die genannte Summe festzusetzen. Es geht hier um die Integration in den Arbeitsmarkt und dies hat nichts mit einer Streitigkeit über die Abschiebung oder die Abschiebungsandrohung zu tun.

Nds. OVG, B. v. 25.7.2007, 13 OA 133/07

Richter: Süllow

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 795 im Internet

Ausländer- und Kostenrecht: Das »Prinzip Hase und Igel« funktioniert nicht immer

Eine Familie begehrte die Notifizierung des richtigen Zwecks im Aufenthaltstitel, was in manchen Gegenden von NRW schwierig ist (vgl. »Lustiges«, ANA 2007, 31 – Dok 760). Die ABH machte es so: Verlängerung der Aufenthaltstitel nur für jeweils relativ kurze Zeit. Der Widerspruch wird nicht beschieden. Das VG kann über die Untätigkeitsklage nicht schnell

genug entscheiden. Nach Ablauf der Geltungsdauer und Verlängerung (wiederum mit falscher Zweckbestimmung) geht das Spiel von vorne los. Die Gerichtskosten und Anwaltskosten sollen die Ausländer tragen. Dieses Spiel macht das VG nicht mit: Zwar ist (noch) nicht entschieden, ob die Eintragung weiterer Zwecke in den Aufenthaltstitel mittels Verpflichtungsklage oder durch Leistungsklage zu verfolgen ist. In jedem Fall war die (Widerspruchs-) Behörde säumig und die (Ausgangs-) Behörde hat durch die nur relativ kurze Verlängerung der Aufenthaltstitel selbst das erledigende Ereignis herbeigeführt. Fazit: Die Behörde trägt die Kosten. Auch die Gegenvorstellungen (ebenfalls beigefügt) helfen nichts.

Hinweis auch: Der Streitwert der Zweckbestimmung im Aufenthaltstitel beträgt 5.000 EUR.

VG Aachen, B. v. 31.7.2007 und 07.08.2007, 3 K 2007/05

Richter: Lehmler

Fundstelle: Dokument 796 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wenn das Mittel der Untätigkeitsklage gezielt und konsequent eingesetzt wird, darf man auch bei mancher Verwaltung, wenn dort zwischenzeitlich Kostenbewusstsein eingezogen ist, mit einer Verkürzung unselig langer Verfahrensdauern rechnen. Unfair ist nur, dass die Widerspruchsbehörde oftmals durch ihre Untätigkeit die Kostenbelastung der ABH herbeiführt. Vielleicht denken die Kämmerer einmal über Regressverfahren nach.

PKH: Maßgeblicher Zeitpunkt für Bewilligung ist die wirkliche Entscheidungsreife

Im Fall einer Untätigkeitsklage wegen der Verlängerung von Aufenthaltstitel und GFK-Reisenausweis ließ sich die Ausländerbehörde lange Zeit mit einer Aktenvorlage an das Gericht und nahm vorher noch die mit der Untätigkeitsklage begehrten Handlungen vor. Der frühzeitig gestellte Prozesskostenhilfeantrag wurde daraufhin vom VG zurückgewiesen, weil er erst

zum Zeitpunkt der Aktenvorlage entscheidungsreif gewesen sei. Das Obergericht stellt klar: Zwar muss dem Prozessgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Verzögert dieser jedoch die Stellungnahme/Aktenvorlage, ist (spätestens) nach normalem Zeitablauf von Entscheidungsreife auszugehen.

BayVGH, B. v. 2.7.07, 19 C 07.1311

Richter: Schaudig, Kögler, Krodel

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 797 im Internet

Lustiges:

Wer darf die Berufungszulassungsfrist des AsylVfG a.F. berechnen?

Jedenfalls kein Büromitarbeiter, sei er noch so sorgfältig ausgesucht und angeleitet. Wenn der Rechtsanwalt die Berechnung der 14-Tagesfrist diesem überlässt, ist das sein eigenes Verschulden und wird dem Asylbewerber entgegengehalten. Hätte der Anwalt sich selbst um die Fristenberechnung gekümmert, hätte ihm die fehlerhafte Fristberechnung »ohne weiteres« auffallen müssen. Wenige Sätze vor dieser Wendung allerdings teilt das Berufungsgericht noch mit, dass die Fristen des § 78 Abs. 4 S. 1 und 4 AsylVfG a.F. besonders fehleranfällig sind, weshalb »regelmäßig nicht davon ausgegangen werden (kann), dass diese Fristen jedem Rechtsanwalt (...) hinreichend vertraut sind«.

Ja was denn nun?

VGH Baden-Württemberg, B. v. 12.6.2007,

A 9 S 315/07

Richter: Schwan, Wiegand, Gaber

Einsender: VorsRiVGH Schwan

Fundstelle: Dokument 798 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Durch das »2. Reparaturgesetz« ist die Frist des § 78 Abs. 4 S. 1 AsylVfG zur Einlegung und Begründung des Zulassungsantrages auf einen Monat erhöht worden (vgl. die Petition von Berufskollegen, ANA 2007, 13 – Dok 664). Ob man die Berechnung dieser Frist künftig wohl seinen Mitarbeitern überlassen darf?

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Chuzpe 1

Die Überschrift ist aus dem Jiddischen entlehnt. Sie beschreibt eine besondere Form der Frechheit. Nach gängiger Definition des jüdischen Witzes ist das z. B. der Fall, wenn ein Elternmörder vor Gericht auf mildernde Umstände plädiert, weil er jetzt Vollwaise ist.

Für die hier vorzustellende Chuzpe trägt die Verantwortung *Frau Paschkow* vom BAMF, Außenstelle Braunschweig.

Im Fall einer kurdischen Klägerin, bei der das Niedersächsische Landeskrankenhaus eine PTBS diagnostiziert hatte, erlaubt sich die Dame mit Schriftsatz vom 18.07.2007 an das VG Göttingen zum Az. 1 A 80/07 (Az. BAMF: 5241038-163) folgenden Ausführungen.

»Aufgrund der offensichtlichen Absurdität des Vortrags der Klägerseite könnte daher nach Ansicht der Unterzeichnerin auch die, der Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung nach Erlebnissen im Herkunftsland (ICD- 10 F 43.1), durch Herrn Ö. vorangestellte Abkürzungsformel »V. a.« durchaus nicht für »Verdacht auf« stehen, sondern hier eine Abkürzung für »Völlig abwegig« sein.«

Es ist bekannt, dass dem BAMF Gutachter ein Dorn im Auge sind, die ihre Aufgabe ernst nehmen. Aber das? Herr Präsident des Bundesamtes, was sagen Sie dazu?

Chuzpe 2

Für die weitere Entgleisung zeichnet ebenfalls ein Mitarbeiter der Außenstelle Braunschweig des BAMF, *Herr Wrang* verantwortlich. Und wieder geht es um von dieser Behörde ungeliebte Fachleute, die mit Traumatisierten umgehen, und die man gerne mundtot machen, oder zumindest diskreditieren will. Konkret geht es um einen kenntnisreichen Anwalt aus Göttingen, den Kollegen Waldmann-Stocker, sowie um die Institution TraumaTransformConsult (TTC), die von dem renommierten Wissenschaftler, Prof. Dr. Gottfried Fischer, Direktor des Instituts für klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität zu Köln, ein seit vielen Jahren in dem Bereich der Psychotraumatologie tätiger Arzt, gegründet worden ist. Sie wird in vielen medizinischen Bereichen, nicht vorrangig in Asylverfahren, in gerichtlichem oder Behördenauftrag gutachterlich tätig.

Anzeige

Freiberufliche Mitarbeit / Übernahme Kanzleianteil

Etablierte zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in der Innenstadt Münchens bietet dynamischer Kollegin / dynamischem Kollegen mit guten juristischen Kenntnissen Berufseinstieg auf freiberuflicher Basis.

Wir sind eine Kanzlei mit vier Sozien, davon zwei Fachanwältinnen für Familienrecht, modern ausgestattet, mit einem angenehmen, freundschaftlichen Betriebsklima. Wir suchen insbesondere Verstärkung für einen unserer Sozien, der vorwiegend im Bereich des Ausländer- und Asylrechts tätig ist. Ziel der Zusammenarbeit soll eine Übernahme des Referats und Aufnahme in die Sozietät nach Ausscheiden des Kollegen aus Altersgründen sein.

Wir erwarten neben juristisch qualifizierter Mitarbeit die Fähigkeit, eigenständig neue Geschäftsfelder zu erarbeiten und zu erschließen.

Bitte setzen Sie sich mit RAin Köllner,
Tel. 089 / 53 03 53, e-mail: koellner@kanzlei-dollinger.de
in Verbindung.

Im Falle von Flüchtlingen aus der Türkei war durch TTC ein Gutachten erstellt worden. Ergebnis: Traumatisierung. In einem Schriftsatz vom 01.08.2007, an das VG Göttingen, zum Az. 1 A 226/07 (Az. BAMF: 5204240-163) macht der genannte Herr die folgenden Ausführungen:

»Interessant erscheint aber noch ein weiterer Aspekt des vorliegenden Falles. So dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen nur in solchen Fällen erteilt werden sollten, in denen kein therapeutisches Verhältnis besteht oder angestrebt wird und umgekehrt sollte kein Experte Aufträge annehmen, bei denen auf Grund therapeutischer Beziehungen Momente der Befangenheit entstehen können (F. Lösel, D. Bender, Anforderungen an psychologische Gutachten, Asylpraxis, Schriftenreihe des BAFI, Bd. 7, Nürnberg, 1. Aufl., 2001, S. 201). Die Unabhängigkeit des Gutachters muss in vollem Umfang gewahrt bleiben. Die Annahme eines Gutachterauftrages setzt voraus, dass sich der Gutachter vergewissert hat, dass die Beantwortung der Fragen in seine fachliche Kompetenz fällt. Zudem darf der zu Begutachtende weder sein Patient noch sonst in irgendeiner Beziehung zu ihm selbst oder einem Angehörigen stehen (H. W. Gierlich, Psychologische Gutachten: Wissen über Traumata mangelhaft, Deutsches Ärzteblatt, Ausgabe 33, 16.08.2002, S. 2148, www.aerzteblatt.de; F. Lösel, D. Bender, Anforderungen an psychologische Gutachten, Asylpraxis, Schriftenreihe des BAFI, Bd. 7 Nürnberg, 1. Aufl., 2001, S. 201)

Nun stellt sich angesichts der Häufigkeit, mit der der Bevollmächtigte für seine Mandanten Gutachten der sicherlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitenden Firma TraumaTransformConsult GmbH erstellen lässt (Kostenpunkt jeweils 1000,- Euro) die Frage, ob nicht hier schon von einer Geschäftsbeziehung gesprochen werden muss, die geeignet ist, den Anschein zu erwecken, die Firma sei bei ihrer auftragsgemäßen Begutachtung nicht mehr vollkommen unparteilich und neutral. In dem Fall müssen die oben dargestellten Bedenken entsprechend auch bei solchen Konstellationen gelten.«

Haltlose Korruptionsvorwürfe als Stilmittel der juristischen Auseinandersetzung vor Gericht. Herr Präsident des Bundesamtes, was sagen Sie nun hierzu?

Trau schau wem

»Wem vertraut der Vertrauensanwalt?« – Diese Frage stellten wir vor kurzem (ANA 2007, 24). Es wurde berichtet, dass ein äthiopischer Rechtsanwalt, Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft Addis Abeba, auf Drängen einer deutschen Ausländerbehörde beauftragt worden war, eine Geburtsurkunde für einen in Deutschland Lebenden in Äthiopien zu besorgen. Die Beauftragung des Berufskollegen erfolgte namens des Ausländers durch einen deutschen Rechtsanwalt. Es wurden 600 EUR Honorarvorschuss gezahlt. Kopien des Schriftwechsels zwischen den beiden Rechtsanwälten fanden sich später in den Ausländerakten. Der äthiopische Berufskollege vertritt die Ansicht, dass er mit dem deutschen Mandanten nicht in einer anwaltlichen Beziehung gestanden habe, weshalb das Mandatsgeheimnis nicht ausgelöst worden sei. Seit ca. 2 Jahren gibt es keine weiteren Nachrichten von diesem Anwalt zu seinem Auftrag oder zu der Rückzahlung des

gezahlten Vorschusses, obwohl er mehrfach dazu aufgefordert wurde. Anfragen der ANA-Redaktion beantwortete der äthiopische Berufskollege nur mit großem Zeitverzug. Dann machte er überraschenderweise den Vorschlag, sich mit der Redaktion und dem Ausländer (derjenige, der die Geburtsurkunde benötigt) in Frankfurt/Deutschland(!) kurzfristig persönlich zu treffen. Als die Redaktion den äthiopischen Anwalt bezüglich eines Treffens an den deutschen Berufskollegen verwies und im Übrigen erneut um Beantwortung gestellter Fragen bat, wurde die Kommunikation seitens des äthiopischen Anwalts vollends eingestellt.

Es handelt sich bei dem äthiopischen Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft um *Rechtsanwalt Tibebe Gashu aus Addis Abeba*. Berufskollegen hier sollten informiert sein, welches Rollenverständnis dieser Rechtsanwalt hat, und welche Risiken bestehen, wenn man an ihn Geld überweist. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Das Zuwanderungsgesetz und seine Änderungsgesetze

Am 20. Oktober 2007 in München
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 100 € (Mitglieder), sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Entwicklungen im türkischen Familienrecht

Am 10. November 2007 in Berlin
Referent: RA Hanswerner Odendahl
Kosten: 120 € / 170 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

Rechtsmittel im Aufenthalts- und Asylrecht

Am 24. November 2007 in Berlin
Referentin: RAin Cornelia Ganten-Lange
Kosten: 130 € / 190 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

Asylverfahrens- und Qualifikationsrichtlinie

Am 1. Dezember 2007 in Nürnberg
Referent: Dr. Constantin Hruschka

Kosten: 100 € (Mitglieder), sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Erste Erfahrungen mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz

Am 8. Dezember 2007 in Stuttgart
Referent: Dr. Bertold Huber
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Fragen der Qualifikationsrichtlinie und des humanitären Aufenthalts

Am 12. Januar 2008 in Erfurt
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht

Am 1. Februar 2008 in Hamburg
Referentin: RAin Andrea Würdinger
Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

Aufenthalt aus humanitären Gründen/Bleiberecht/Altfallregelung

Am 9. Februar 2008 in Hamburg
Referent: RA Ronald Reimann
Kosten: 150 € / 220 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de